

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

den sichern Absatz für ihre Produkte. Eine einfache Zollerhöhung sichert nicht einmal den Preis; sie wird ja durch die Dumpingmaßnahmen wie Export- und Anbauprämien, Rückvergütungen, Tarifnachlässe, Einfuhrscheine usw. wieder wirkungslos gemacht. In dieser Hinsicht halte ich jene Bestimmung, die bis zum Jahre 1928 in den Zollverträgen enthalten war und durch die ausdrücklich die Umgehung der Zölle verboten wurde, schon für wichtig. Sie stellte nicht nur eine moralische Bindung vor, sondern bot auch die sicherlich sehr wertvolle Handhabe, aus diesem Titel den Handelsvertrag jederzeit kündigen zu können. Wenn die Lösung auf zollpolitischem Wege gesucht werden müßte, darf auf diese Klausel, Dumping-Klausel genannt, nicht mehr verzichtet werden.

Aber die zollpolitische Lösung ist derzeit wohl nicht geeignet, die Forderungen des österreichischen Getreidebaues so zu erfüllen, daß die berechtigten Klagen verstummen müssen.

Wenn nun ohnehin die Zollerhöhung selbst, wenn noch mehr der Schutz vor den Dumpingmaßnahmen unserer Vertragspartner bei den Verhandlungen mit ihnen die größten Schwierigkeiten bereiten werden, so ist denn doch zu überlegen, ob nicht gleich, wenn auch wieder unter größten Schwierigkeiten, ganze Arbeit gemacht werden soll.

Diese ganze Arbeit besteht darin, daß unserm Getreidebau Absatz und Preis gesichert werde. Das ist nicht durch Zölle allein, sondern nur durch Überwachung, noch besser durch Regelung der Einfuhr möglich. Hierzu werden vorgeschlagen: Das Vollmonopol und Teilmonopole verschiedenster Art. Die gründlichste, radikalste Lösung ist das Vollmonopol. Da bewirtschaftet der Staat durch eine zentrale Stelle mit ihren Unterabteilungen den gesamten Getreideverkehr. Jeder Handel, jede Spekulation, jede Freiheit hat aufgehört. Die zentrale Stelle ist für Preis und Absatz verantwortlich; sie ist auch verantwortlich für die Versorgung des Volkes mit dem wichtigsten aller Lebensmittel, mit Brot und Mehl. Man sieht schon: Das ist die Goldmünze, die der Landwirtschaft in die Hand gedrückt wird; zugleich wird ihr aber ein Strick um den Hals gelegt! Es ist nicht mehr zweifelhaft: Um den Preis muß die Goldmünze abgelehnt werden.

Dann sind da die verschiedenen Teilmonopole, so ein einfaches Einfuhrmonopol, das den Verkehr im Inland im wesentlichen freiläßt. Alle diese Vorschläge frankten daran, daß sie inkonsequent sind. Es wird eine Einfuhrstelle errichtet und doch soll auch über Auftrag dieser Stelle der Großimport einführen können; es wird ein kleiner Apparat vorausgesetzt, zugleich aber die äußerste Komplizierung in der Preiskalkulation vorgeschlagen; es wird der Verkehr im Inland freigehalten, zugleich aber die genaueste Überwachung und Überprüfung der Mühlen und auch des Marktes als notwendig erkannt.

Ich habe im vorgehenden Aufsatz darüber ausführlich geschrieben. Es sind das förmlich verzweifelte Versuche, die Regelung des Getreide- und Mahlproduktenverkehrs nach zwei Seiten hin annehmbar zu machen: Dem Ausland und dem Inlandskonsum.